

## **Verordnung für allgemeine Reinigungsarbeiten**

Unter Hinweis auf Ziffer 2.7 der „allgemeinen Bestimmungen zum Luzerner Mietvertrag, Hausordnung“ gilt bezüglich Reinigungsarbeiten nachstehende Verordnung:

1. Die Mieter haben abwechselnd im wöchentlichen Turnus den Treppenlauf zu ihrem Stockwerk nebst Geländer, Podest und Podestfenster täglich sauber zu halten. Die Parterre- Mieter halten den Hauseingang bis zur Stockwerkstreppe samt Haustüre sauber. Am Wochenende sind Treppen und Podeste aufzuwaschen.
2. Kellertreppe und –Gänge sowie allgemeine Kellerräume sind halbwöchentlich durch jene Mieter zu reinigen, denen die Waschküche zugeteilt ist. Endet der Waschturnus am Samstag, so wäscht der Betroffene zudem die Treppe vom Parterre bis zum Kellergeschoss auf.
3. Für die Reinigung der Mofa- Räume ist der Abwart verantwortlich.
4. Die Reinigung des Estrichs – roter Punkt- ( aufwischen, besser staubsaugen ) hat gemäss dem auf dem Waschküchen- Benützungskalender angegebenen Zeitpunkt durch den betreffenden Mieter zu erfolgen. Dann sind von ihm auch sämtliche Fenster in den öffentlichen Räumen des Kellergeschosses und im Estrich gründlich zu reinigen.
5. Für die Reinigung der Spiegelflächen nur mit feuchtem Fensterleder reinigen, Kanten gut abtrocknen. Keine Glasreinigungsmittel verwenden. Die Pflege der Natursteinabdeckung Küche entnehmen Sie dem speziellen Merkblatt.
6. Unter die periodischen Reinigungsarbeiten fallen auch die Fensterläden. Sie sind alljährlich einmal gründlich zu waschen.  
Läden mit Wasser, Schwamm oder weichem Lappen, leichtem Abwaschmittel abwaschen. Keine Scheuermittel verwenden.  
Nach dem Abwaschen nachtrocknen.  
Zur Reinigung müssen die Läden nicht ausgehängt werden, damit keine Schäden und Verwechslungen passieren.
7. Der Vollzug der Reinigung ist jeweils bis Ende Oktober der Verwaltung durch entsprechenden Vermerk auf dem Turnuskalender zu bestätigen. Die Fensterläden im Treppenhaus sind von den Mietern desselben Stockwerks abwechselungsweise zu reinigen.
8. Das ausklopfen und ausschütteln von Teppichen, Bettwäsche, Kleidern, Besen, Flaumern oder sonstige Sachen aus den Wohnungsfenstern ist untersagt. Für Staublappen und Flaumer kann das Fenster im Treppenhaus oder Badraum benutzt werden.
9. Hinsichtlich Reinigung von Waschküche, Trockenraum usw. wird auf die Waschküchenordnung Ziffer 7 verwiesen.
10. Während Ferien- oder sonstigen Abwesenheiten oder auch wegen Nichtbenützung der Räume, ist der betreffende Mieter dennoch für die Ausführung der Reinigungsarbeiten verantwortlich.

Wohnbaugenossenschaft Grünau  
Die Verwaltung